

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 39

Freie richterliche Beweiswürdigung, § 261 StPO

- I. Gesetzestext:** § 261 StPO lautet: „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.“
- II. Grundsatz:** Der Richter ist bei der Beweiswürdigung frei. Er entscheidet – im Hinblick auf die Schuld oder Unschuld des Angeklagten – allein nach seiner eigenen persönlichen Überzeugung, d.h. insb. auch danach, ob er dem Angeklagten oder den Zeugen glaubt oder nicht. Er ist also nicht, wie dies teilweise in früheren Rechtsordnungen noch der Fall war, an feste Beweisregeln gebunden (z.B.: Pflicht zur Verurteilung, wenn drei Zeugen den Angeklagten beschuldigen, auch wenn der Richter ihren Aussagen keinen Glauben schenkt; zu den wenigen Ausnahmen vgl. unten III. 4.). Dabei ist die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen die „ureigenste Aufgabe“ des Richters.
- III. Grenzen:** Bei der Beweiswürdigung hat der Richter allerdings folgende Grenzen zu beachten:
1. Grenze der Logik: Die Argumentation des Richters muss klar, folgerichtig und frei von Widersprüchen sein.
 2. Beachtung allgemeingültiger und naturwissenschaftlicher Erfahrungssätze: Hierunter versteht man die auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung oder wissenschaftlicher Erkenntnis gewonnenen Regeln, die ausnahmslos gelten und eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit zum Inhalt haben.
 3. Gebot der erschöpfenden Beweiswürdigung: Der Richter muss das gesamte in der Hauptverhandlung erörterte Beweismaterial erschöpfend würdigen und darf sich nicht auf einzelne Beweismittel beschränken.
 4. Geschriebene Beweisregeln: In wenigen Fällen ist dem Richter eine bestimmte Beweisregel durch das Gesetz vorgegeben, vgl. § 274 StPO (Beweiskraft des Protokolls), § 190 StGB (Wahrheitsbeweis durch Urteil), § 51 I BZRG.
 5. Beachtung von Beweisverwertungsverböten: Siehe dazu die Arbeitsblätter Nr. 26-33.
 6. Beachtung prozessualer Grundsätze: Nehmen Beteiligte (Angeklagter, Zeugen) lediglich ihre Rechte wahr, darf dies nicht negativ für den Angeklagten in die Beweiswürdigung mit einfließen. Bsp.: Ein Zeuge nimmt sein Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 52 ff. StPO in Anspruch (nicht dagegen, wenn er unberechtigt das Zeugnis verweigert; auch die Geltendmachung des Aussageverweigerungsrechtes nach § 55 StPO ist nach h.M. verwertbar). Zu den Rechten des Angeklagten vgl. unten V.
- IV. Grad der Gewissheit – In dubio pro reo:** Eine absolut sichere Gewissheit wird nur in den wenigsten Fällen vorliegen. Fraglich ist daher, welchen Grad die Gewissheit erreichen muss. Folgende Grundsätze sind hierbei zu beachten:
1. Eine lediglich theoretische Möglichkeit, dass sich das Geschehen anders zugetragen hat, hindert die Verurteilung nicht.
 2. In-dubio-pro-reo-Grundsatz: Vernünftige Zweifel des Richters bezüglich eines bestimmten Geschehensablaufes schließen dagegen die Verurteilung nach dem Grundsatz **in dubio pro reo** aus. Der Grundsatz gilt aber nur nach Ende der gesamten Beweiserhebung und Beweiswürdigung (d.h. nach Berücksichtigung sämtlicher Beweismittel). Ist der Richter dann von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugt, muss er freisprechen. Im Umkehrschluss darf nicht jede einzelne Zeugenaussage isoliert nach dem Grundsatz in dubio pro reo beurteilt werden. Der Grundsatz gilt ferner nur für die Frage, ob dem Angeklagten ein **tatsächliches Geschehen** vorgeworfen werden kann oder nicht. Auf die **rechtliche Würdigung** eines festgestellten Sachverhaltes ist er nicht anwendbar.
- V. Sonderproblem: Einlassung des Beschuldigten/Angeklagten:** Nimmt der Beschuldigte/Angeklagte lediglich die ihm durch das Gesetz garantierten Rechte wahr, so dürfen daraus keine negativen Schlüsse gezogen werden (Grund: Sonst würde er mittelbar dazu gezwungen, auf die Geltendmachung ebendieser Rechte zu verzichten). Hierzu gehören:
1. Geltendmachung des Schweigerechts: Ein Schweigen des Angeklagten in der Hauptverhandlung darf ihm nicht angelastet werden. Dies gilt auch für **zeitweises Schweigen** (z.B. Angaben lediglich im Ermittlungsverfahren oder Schweigen im Ermittlungsverfahren und Leugnen der Tat in der Hauptverhandlung, also bezogen auf verschiedene Verfahrensabschnitte). Dem völligen Schweigen sind solche Äußerungen des Angeklagten gleichzusetzen, in denen er die Täterschaft pauschal bestreitet bzw. erklärt, er sei unschuldig.
 2. Ausnahme: Teilschweigen: Lässt sich der Angeklagte teilweise zur Sache ein (er gibt nur auf manche Fragen eine Auskunft), macht er sich freiwillig zum Beweismittel und setzt sich damit der freien richterlichen Beweiswürdigung aus. Hier darf der Richter daher auch für ihn nachteilige Schlüsse aus dem Teilschweigen ziehen (das Gleiche gilt für ein Teilschweigen eines Zeugen). Kein Teilschweigen liegt jedoch vor, wenn sich der Angeklagte nur zu einem von mehreren Tatvorwürfen (prozessuale Taten i.S.d. § 264 StPO) äußert.
 3. Geltendmachung des Aussageverweigerungsrechts, § 55 StPO, im Vorprozess.
 4. Verspätete Stellung eines (entlastenden) Beweisantrages
 5. Ausnahme: Widersprüchliche Angaben: Macht der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren umfangreiche, geständige Angaben, die später in der Hauptverhandlung widerrufen werden, kann dies negativ in die Beweiswürdigung miteinfließen.

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 39.

Literatur/Aufsätze: Geppert, Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO), JURA 2004, 105; Miebach, Die freie Beweiswürdigung der Zeugenaussage in der neueren Rechtsprechung des BGH, NSiZ-RR 2014, 233; ders., Die Verteidigung des schweigenden Angeklagten, NSiZ 2019, 318; ders., Die freie richterliche in der neueren Rechtsprechung des BGH, NSiZ 2020, 72; Schneider, Die strafprozessuale Beweiswürdigung des Schweigens von Beschuldigten und angehörigen Zeugen, JURA 1990, 572; Zeyher, Grundsätze der Verwertbarkeit der von Privaten beschafften Beweismittel im Strafprozess, JA 2022, 467.

Rechtsprechung: BGHSt 22, 113 – Zuhälterei (Zeugnisverweigerungsrecht); BGHSt 32, 140 – Blutprobe (Mehrere Tatvorwürfe); BGHSt 34, 324 – Radfahrerin (Schweigen des Angekl.); BGHSt 37, 89 – Alkoholwerte (allgemeingültiger Erfahrungssatz); BGHSt 38, 302 – Heroin (Aussageverweigerung nach § 55 StPO); BGHSt 44, 256 – Belastungszeuge (Grundsatz der erschöpfenden Beweiswürdigung); BGHSt 49, 112 – Afghanistanreise (staatl. Sperrklärung); BGHSt 52, 78 – Erpresserbande (nach „Deal“ gesondert verurteilter Belastungszeuge); BGH NJW 1999, 1562 – Pistazieneis (In dubio pro reo); BGH NSiZ-RR 2013, 20 – Freispruch (Anforderungen an Beweiswürdigung); BGH NSiZ 2013, 180 – Beweiswürdigung (Abweichen vom Gutachten des Sachverständigen bei Aussage gegen Aussage); BGH NJW 2013, 2612 – Beweiswürdigung (Überzeugungsbildung bei DNA-Identifizierungsmustern); BGH NSiZ 2016, 59 – Schweigerecht (Würdigung des zeitweisen Schweigens); BGH NSiZ 2019, 691 – Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (Auseinandersetzung mit Ausführungen eines Sachverständigen bei Abweichung); BGH NSiZ 2020, 240 – Gespaltene Würdigung einer Zeugenaussage (Anforderungen an die Beweiswürdigung bei lediglich teilweiser Glaubhaftigkeit der Angaben des einzigen Belastungszeugen); BGH NSiZ-RR 2016, 54 – Beweiswürdigung (Anforderungen im Falle eines Freispruchs); BGH NSiZ-RR 2017, 222 – Beweiswürdigung (Abweichung vom Sachverständigen Gutachten); BGH NSiZ-RR 2019, 226 – Würdigung einer Zeugenaussage (Verfahrensabsprache zu Lasten Dritter); BGH StV 2022, 367 – Beweiswürdigung (Teilschweigen des Angeklagten); BGH StV 2022, 776 – Beweiswürdigung (zeitweiliges Schweigen des Angeklagten); BGH NSiZ 2023, 57 – fehlerhafte Beweiswürdigung (ungeprüftes Geständnis des Angeklagten als alleinige Urteilsgrundlage); BGH BeckRS 2024, 12812 – In dubio pro reo (Fehlerhafte Anwendung des Grundsatzes); BGH BeckRS 2024, 14406 – Beweiswürdigung („Aussage gegen Aussage“); BGH NJW 2025, 1584 – Beweiswürdigung (Verwertbarkeit von Anom-Daten); BGH NSiZ 2025, 371 – Beweiswürdigung (EncroChat-Daten).